

Postanschrift: Staatsanwaltschaft - 64276 Darmstadt

Aktenzeichen: **1000 Js 11496/15**

Herrn
Klaus Günter Annen
Cestarostraße 2
69469 Weinheim

Bearbeiter/in:
Durchwahl: 1494
Fax: 1495
E-Mail:
Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht:

EINGEGANGEN AM 20. MAI 2016

Datum: 09.05.2016

Das Ermittlungsverfahren

gegen Jens Bolze in Viernheim,
Michael Horst Hermann Fleischer in Viernheim,
Matthias Baaß in Viernheim

wegen des Verdachts der Nötigung u.a. zum Nachteil Klaus Günter Annen am 06.03.2015 in Viernheim

Strafanzeige des Klaus Günter Annen in Weinheim vom 16.03.2015

wird eingestellt (§ 170 Abs. 2 Strafprozeßordnung). Der Beschuldigte ist nach dem Ergebnis der Ermittlungen unschuldig.

Gründe:

Der Beschuldigte Matthias Baaß ist Bürgermeister der Stadt Viernheim. Der Beschuldigte Jens Bolze bekleidet dort das Amt des Ersten Stadtrates; nach der Dezernatsverteilung kommt ihm unter anderem auch die Aufsicht über das Ordnungsamt zu. Der Beschuldigte Fleischer wiederum ist der Leiter des Haupt- und Rechtsamtes der Stadt.

Der Anzeigerstatter wirft allen drei Beschuldigten in seiner am 16.03.2015 per Telefax bei der Staatsanwaltschaft Darmstadt eingereichten Anzeigeschrift vor, am 06.03.2015 daran mitgewirkt zu haben, daß sein im Viernheimer Stadtgebiet geparktes Fahrzeug mit den amtlichen Kennzeichen HD-JM 1683 widerrechtlich abgeschleppt worden sei und äußert die Auffassung, die Beschuldigten hätten sich hierdurch des "Amtsmissbrauchs", der "Entwendung von Privateigentum" und der Nötigung strafbar gemacht. Nach den Angaben des Anzeigerstatters, die insoweit

im Einklang mit den ordnungs- und vollzugspolizeilichen Feststellungen stehen, hatte er das Fahrzeug (am Morgen des Vorfalles) ordnungsgemäß in einer Parkbucht in der Lampertheimer Straße in Viernheim in der Nähe der Schillerschule (Grundschule) abgestellt. An den Innenscheiben des Fahrzeugs, an welchem aufgrund seines Standortes am Rande des Schulgeländes auch Grundschüler und Besucher der Schule vorbei laufen mußten, waren diverse farbige Bilder angebracht, mit denen der Anzeigerstatter gegen die seiner Meinung nach negativ zu bewertende Praxis der Abtreibung protestierte. Diese Bilder sollten beim Betrachter eine Schockwirkung auslösen. So war unter anderem ein abgetriebener und zerstückelter Fötus in einer Nierenschale zu sehen. Neben weiteren blutigen Bildern abgetriebener Föten waren zudem Zettel mit Texten angebracht, in denen ein Zusammenhang von Abtreibungen mit unmenschlichen Praktiken zur Zeit der Diktatur des Nationalsozialismus hergestellt wurde. So wurde Abtreibung unter Anspielung auf den Holocaust während der Nazizeit in Deutschland als "Babycaust" bezeichnet.

Nachdem sich mehrere Bürger telefonisch über die Telefonzentrale des Rathauses über den mit diesen Bildern in der Nähe zur dortigen Grundschule (Schillerschule) stehenden VW-Transporter beschwert hatten, begab sich der Beschuldigte Bolze in seiner Funktion als Erster Stadtrat gegen 10:15 Uhr auf dem Weg zu einem anderen Termin persönlich zu dem Abstellort, um sich ein Bild von den Gesamtumständen zu machen. Da er zur Auffassung gelangte, daß die im Fahrzeug unverdeckt angebrachten Bilder eine traumatische Wirkung auf Passanten, insbesondere auf Kinder der benachbarten Grundschule, auslösen könnten, ordnete er das Abschleppen des Fahrzeugs an und wies angesichts der Abwesenheit des Ordnungsamtsleiters den Beschuldigten Fleischer als Hauptamtsleiter an, diesen Vorgang zu überwachen.

Zuvor war der Anzeigerstatter anhand des angebrachten amtlichen Kennzeichens als Halter des Fahrzeugs ermittelt worden, war jedoch telefonisch nicht zu erreichen gewesen. Als der Mitarbeiter des Abschleppunternehmens, der Zeuge Steiner, mit seinem Abschleppfahrzeug vor Ort eintraf, um das Fahrzeug abzuschleppen, war auch der Ordnungspolizist der Stadt, der Zeuge Werner, vor Ort. Das Fahrzeug wurde an der Abschleppbrille des Fahrzeugs befestigt und sollte gerade entfernt werden, als in diesem Moment der Anzeigerstatter zu seinem Fahrzeug zurückkehrte und sich zunächst verbal gegenüber den anwesenden Amtspersonen gegen den Abtransport seines Fahrzeugs zur Wehr setzte. Als der Zeuge Werner darauf beharrte das Fahrzeug abzuschleppen zu lassen, setzte sich der Anzeigerstatter auf die Abschleppbrille und verhinderte so ein Fortsetzen des Abschleppvorganges. Da er sich auch fortan weigerte, die Abschleppbrille zu verlassen, griff der Zeuge Werner ein und es kam zu Handgreiflichkeiten zwischen diesem und dem Anzeigerstatter, da sich dieser auch hiergegen zur Wehr setzte. Schließlich verließ der Anzeigerstatter freiwillig die Abschleppbrille, nachdem der Zeuge Steiner ihm versichert hatte, daß er sein Fahrzeug sofort wieder auslösen könne, sobald es abgeschleppt und auf den Hof des Abschleppunternehmens verbracht worden sei, Entsprechend dieser Zusage erhielt der Anzeigerstatter auf dem Betriebsgelände sein Fahrzeug anstandslos zurück.

Nach dem Ergebnis der rechtlichen Bewertung des so festgestellten Sachverhalts hat sich keiner der Beschuldigten im Zusammenhang mit dem angezeigten Geschehen strafbar gemacht. Da es ein Delikt des "Amtsmissbrauchs" nicht gibt und es für einen Diebstahl im Sinne einer "Entwendung von Privateigentum" den handelnden Personen jedenfalls an einer Absicht fehlt, den Anzeigerstatter dauerhaft aus seiner Eigentumsposition zu verdrängen (Fischer, StGB-Kommentar, 63. Auflage, § 242 Rn.33a), war das angezeigte Geschehen allein im Hinblick darauf zu

überprüfen, inwieweit sich die Beschuldigten bei der Durchführung der Abschleppaktion gegen den erklärten und auch durch Agieren zum Ausdruck gebrachten Willen des Anzeigerstatters einer Nötigung strafbar gemacht haben könnten. Nach dem Ergebnis dieser Überprüfung liegen bei keinem der vom Anzeigerstatter Beschuldigten die Voraussetzungen einer strafbaren Nötigung nach § 240 des Strafgesetzbuches vor.

Der Beschuldigte Baaß scheidet nach den tatsächlichen Feststellungen bereits als Tatbeteiligter aus. Danach hatte der Bürgermeister nach eigenen Angaben, denen seiner Mitbeschuldigten und den Bekundungen der gehörten Zeugen mit dem gesamten Vorgang nichts zu tun. vielmehr war er nachweislich nicht in das Geschehen involviert und wurde erst im nachhinein über den Vorgang informiert.

Der Beschuldigte Bolze handelte bei seiner Entscheidung, den Pkw auch gegen den Willen des hinzukommenden Anzeigerstatters vom Abstellort wegschleppen zu lassen, rechtmäßig. Indem er das Abschleppen des Fahrzeuges anordnete und die Durchsetzung dieser Anordnung mittels Einsatzes körperlichen Zwangs billigte, hat er zwar den objektiven Tatbestand der Nötigung (in mittelbarer Täterschaft) erfüllt. Denn er hat den Anzeigerstatter durch Gewalt bzw. Drohung mit Gewalt letztlich gezwungen, die Entfernung seines Fahrzeuges von seinem Standort zu dulden. Er handelte jedoch rechtmäßig, da das Abschleppen des Fahrzeuges des Anzeigerstatters im konkreten Fall durch die Vorschrift des § 11 HSOG legitimiert war. Nach § 11 HSOG können die Gefahrenabwehr- und die Polizeibehörden die erforderlichen Maßnahmen treffen, um eine im einzelnen Fall bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung abzuwehren.

Vorliegend bestand eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung, obwohl das Fahrzeug des Anzeigerstatters ordnungsgemäß geparkt war und der Anzeigerstatter dieses verkehrstechnisch an der Stelle abstellen durfte (Art.2 Abs. 1 GG). Die öffentliche Sicherheit umfaßt die gesamte geschriebene Rechtsordnung, das Funktionieren des Staates und seiner Einrichtungen, sowie Individualrechtsgüter. Durch das Ausstellen der Schockbilder von abgetriebenen Föten unmittelbar am Rande des Schulgeländes bestand eine Gefahr für die psychische Unversehrtheit der minderjährigen Schülerinnen und Schüler der benachbarten Grundschule. Der Anblick dieser Bilder, die geeignet sind selbst bei Erwachsenen Bestürzung und Abscheu hervorzurufen, ist Kindern in diesem Alter nicht zuzumuten. Ohne pädagogische Begleitung kann die Auseinandersetzung mit dem Thema Abtreibung und erst recht der Anblick diesbezüglicher Bilder zu psychischen Beeinträchtigungen bei Kindern dieses Alters führen.

Die Abschleppmaßnahme war auch unter Berücksichtigung des Rechts auf freie Meinungsäußerung (Art. 5 Abs.1 GG), auf das sich der Anzeigerstatter beruft, verhältnismäßig. So war das Abschleppen des Fahrzeuges nicht nur geeignet, die Gefahr für die Schulkinder zu beseitigen, sondern stellte unter den gegebenen Umständen auch das mildeste Mittel zur Erreichung dieses Zwecks dar, zumal der Versuch, den Anzeigerstatter zu erreichen, damit er sein Fahrzeug selbst entfernen konnte, ohne Erfolg geblieben war und eine andere, ebenso wirksame alternative Möglichkeit, wie etwa das bloße Verdecken der Bilder, angesichts des uneinsichtigen und sich verwehrenden Fahrzeug berechtigten Anzeigerstatters und der jederzeit drohenden (erneuten)

Konfrontation eines Passanten mit den Bildern, nicht vorhanden war.

Schließlich war die Maßnahme auch angemessen. Das Recht auf freie Meinungsäußerung gemäß Art. 5 GG wird nicht grenzenlos gewährt. Es findet seine Grenze in den Rechten anderer. Diese Rechte anderer bestehen gemäß Art. 5 Abs.2 GG in den Vorschriften der allgemeinen Gesetze, sowie in gesetzlichen Bestimmungen zum Schutze der Jugend. In der Abwägung des Rechts auf freie Meinungsäußerung des Anzeigerstatters mit dem Recht auf körperliche Unversehrtheit der Grundschulkinder gemäß Art. 2 Abs.2 S. 1 GG muß im konkreten Fall eindeutig das Recht auf freie Meinungsäußerung gegenüber dem Kindeswohl zurücktreten, Soweit der Anzeigerstatter über seinen bevollmächtigten Rechtsanwalt (in dem gegen ihn parallel (wegen Beleidigung der hier Beschuldigten) geführten Ermittlungsverfahren 1000 Js 15066/15) mit Schreiben vom 16.01.2016 hierzu vortragen läßt, er (der Anzeigerstatter) habe bei seinem Vorgehen, sein mit Bildern präpariertes Fahrzeug am Rande des Schulgeländes abzustellen, in Wahrnehmung berechtigter Interessen gehandelt, da "das Thema Abtreibung" (im Schulunterricht der Grundschule) "nicht unbehandelt bleiben" (dürfe) und die Auseinandersetzung mit dem Thema Abtreibung doch "eine Angelegenheit von öffentlichem Interesse" sei, verkennt der Anzeigerstatter, daß das zwangsweise Zeigen von Bildern abgetöteter Föten unter gleichzeitigem Ziehen eines Vergleichs mit Greuelthaten aus der deutschen Geschichte des so genannten Dritten Reiches ganz sicher nicht geeignet ist, sechs bis zehnjährigen Kindern das Thema Abtreibung näherzubringen; er übersieht zudem, daß die Wahrnehmung von Allgemeininteressen bei der Kundgabe von Meinungen nicht bedeutet, daß hiermit jeglicher Eingriff in Grundrechte anderer, ungeachtet der Art und Güte und der Person des Grundrechtsträgers, zu rechtfertigen ist. Vielmehr findet auch bei der Frage der Rechtfertigung eines Grundrechtseingriffs im Rahmen der Wahrnehmung berechtigter Interessen eine Abwägung statt und muß von dem Äußerer der Meinung grundsätzlich das zumutbare schonendste Mittel gewählt werden (Fischer, a.a.O., § 193 Rn.15).

Dies hat der Anzeigerstatter bei seinem Vorgehen der Konfrontation kleiner Kinder und Passanten mit Schockbildern beim zufälligen Vorbeilaufen im Straßenverkehr und ohne jegliche Vorwarnung sicher nicht getan.

Bei einer weniger drastischen Weise der Meinungsäußerung, etwa ohne die schockierenden Bilder, mag dies gegebenenfalls möglich gewesen sein, auch wenn nicht nur das Schulgelände, sondern auch dessen nähere Umgebung selbst in Wahlkampfzeiten nach den Satzungen vieler Kommunen selbst von jeglicher (allgemein)-politischer Meinungsäußerung regelmäßig frei bleiben soll.

Die Anwendung körperlicher Gewalt durch den Zeugen Werner zur Durchsetzung der Abschleppanordnung war gemäß § 8 S. 1 HessVwVG gerechtfertigt. Danach kann Widerstand, der gegen eine Vollstreckungshandlung geleistet wird, vom Vollziehungsbeamten durch körperliche Gewalt gebrochen werden. Die Voraussetzungen dieser Vorschrift waren erfüllt. Der Zeuge Werner handelte in Vollstreckung der durch den Beschuldigten Bolze angeordneten (rechtmäßigen) Abschleppmaßnahme. Gegen diese leistete der Anzeigerstatter Widerstand, indem er sich auf die Abschleppbrille des Abschleppfahrzeugs setzte und dadurch die Vollstreckung behinderte, so daß die Anwendung körperlicher Gewalt notwendig war.

Auch der Beschuldigte Fleischer handelte rechtmäßig. Er handelte nicht täterschaftlich, da er das Abschleppen des Fahrzeugs nicht selbst angeordnet, sondern deren Umsetzung nur auf Anweisung des Beschuldigten Bolze überwachte. Soweit insoweit der Vorwurf der Beihilfe zur Nötigung gemäß §§ 240, 27 StGB in Betracht kommt, bleibt festzuhalten, daß das Abschleppen des Fahrzeugs des Anzeigerstatters sowie dessen Durchsetzung mittels körperlicher Gewalt, wie vorstehend ausgeführt, rechtmäßig geschehen ist, ohne eine rechtswidrige Haupttat aber auch eine Strafbarkeit wegen Beihilfe schon nach dem Gesetzeswortlaut nicht möglich ist.

Nach alledem war das Ermittlungsverfahren gegen alle drei Beschuldigten mangels begründbaren hinreichenden Tatverdachts einzustellen.

Pehle
Staatsanwalt



Beglaubigt
Pehle